

# **BGer 4D\_194/2025 vom 6. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_194\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_194_2025)

FR: TF 4D\_194/2025 du 6 novembre 2025

IT: TF 4D\_194/2025 del 6 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 11. September 2025 setzte das Appellationsgericht Basel-Stadt der Beschwerdeführerin in einem von dieser erhobenen Beschwerdeverfahren eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses an. Mit Verfügung vom 26. September 2025 leitete das Appellationsgericht dem Bundesgericht eine Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. September 2025 weiter. Mit Eingaben vom 25. September 2025 und 7. Oktober 2025 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, die Verfügungen des Appellationsgerichts vom 11. und 26. September 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen. Am 24. Oktober 2025 reichte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht eine weitere Eingabe ein. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Die Eingaben der Beschwerdeführerin erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Auf die Beschwerde ist somit bereits mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Unter den gegebenen Umständen ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.